

Steinfurt, 25.02.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in der vorletzten Woche haben wir schon auf die Veränderung der Teststrategie in NRW hingewiesen, die vom MSB bekannt gegeben worden ist.

Das zuständige Dezernat für Schule, Kultur, Sport, Jugend und Soziales im Kreis Steinfurt hat nun einige Ergänzungen hinzugefügt, die vor allem die Definitionen für den jeweiligen Grad der Immunisierung erläutern. Die Immunisierung dient als Nachweis darüber, ob an den Selbsttests weiterhin verpflichtend teilgenommen werden muss.

Das Dezernat erläutert die Vorgaben wie folgt:

[...]

„Da die Verpflichtung zur Testung ab dem 28. Februar abhängig ist vom Immunisierungsstatus erhalten Sie hier die aktuellen Regelungen dazu [...]:

- *2 Impfungen + eine Booster-Impfung = unbefristet immunisiert*
- *1 Impfung + genesen (Reihenfolge unerheblich) = unbefristet immunisiert*
- *2 Impfungen = ab 14 Tage nach der 2. Impfung = unbefristet immunisiert (aktuell noch - hier ist möglicherweise eine Veränderung zu erwarten)*
- *Genesen = mit Genesenennachweis ab dem 29. Tag nach erfolgter Infektion (= Abnahme des positiven PCR-Tests) befristet für 90 Tage*

[...]

Folgendes Thema wurde an uns in Bezug auf positive Schnelltestergebnisse herangetragen:

Ein Schüler / eine Schülerin hat in der Schule einen positiven Selbsttest. Daraufhin wird an einer Teststelle ein PoC-Kontrolltest vorgenommen, der negativ ist. Danach wird natürlich kein PCR-Test vorgenommen. Das Kind kommt wieder zum Unterricht und ist bei der nächsten Testung in der Schule wieder positiv. Diese Konstellation haben uns bereits mehrere Schulen mitgeteilt. Die Qualität der Schnelltests an den Bürgerteststellen ist offenbar uneinheitlich.

Einige Schulen möchten, dass bei jedem positiven Selbsttest in der Schule eine PCR-Testung zur Kontrolle vorgenommen wird.

[...]

In der Regel berechtigt erst ein offizieller PoC (= Bürgertest) einer Teststelle zu einer PCR-Testung. Die Regelung des § 14 zur Isolierung gilt auch erst beim Vorliegen eines offiziellen Tests.

Aus diesem Grund werden wir die geführten Selbsttests an der Schule als offizielle Schnelltests ansehen. Wenn die Schulen den dort positiv getesteten SuS einen Testnachweis über den positiven Test erstellen, haben sie damit aktuell Anspruch auf einen PCR-Test.

[...]

Insofern können Sie in diesen Fällen von den Erziehungsberechtigten weiterhin die Vorlage einen PCR-Test einfordern. Für die Freitestung nach Quarantäne oder Isolation gilt weiterhin, dass Schnell- oder PCR-Tests möglich sind.“

[...]

Vor dem Hintergrund dieser neuen Regelungen und dem bisherigen Erfolg der am Arnoldinum verabredeten Vorgehensweise im Zusammenhang mit den schulischen Selbsttests **bitten wir** auf diesem Wege **darum**, trotz der oben beschriebenen umfangreichen Befreiungen von der Testpflicht **darum, weiterhin an den regelmäßigen Selbsttests teilzunehmen, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.**

Wie oben beschrieben, sind die Vorgaben für den Fall einer Impfung sehr weit gefasst und eindeutig. **Schwieriger ist der Genesenenstatus zu überprüfen** und zu berücksichtigen, da hiermit **Fristen** verbunden sind (s.o.). **Wir bitten daher darum, den Genesenenstatus mit Hilfe des positiven Testergebnisses (Bürgertest oder PCR-Test) nachzuweisen, wenn die Teilnahme an den schulischen Testungen nicht fortgesetzt werden soll.** Wir werden dann die individuelle Befristung (90 Tage) in unseren Aufzeichnungen vermerken.

Wir hoffen, dass unsere bisher so erfolgreich verlaufene gemeinsame Anstrengung, das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten, weiterhin Ihre und eure Unterstützung erfährt!

Vielen Dank für die Geduld!

Liebe Grüße

Die Schulleitung